

Bekanntmachung

des Beschlusses zur Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Einkaufsmarkt in der Wolfsgewanne“ im Ortsbezirk Wörth

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Stadtrat der Stadt Wörth am Rhein in öffentlicher Sitzung am 18.04.2023 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Einkaufsmarkt in der Wolfsgewanne“ im Ortsbezirk Wörth beschlossen hat.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verfolgt die Stadt folgendes Ziel:

Die Fa. Netto beabsichtigt, die Verkaufsfläche ihres Einkaufsmarktes in der Straße Wolfsgewanne von ca. 832 qm auf ca. 1.025 qm zu vergrößern. Hierzu sollen Umbauten im Gebäudeinnern vorgenommen werden und ein Anbau an das Bestandsgebäude erfolgen. Der Anbau ist auf der Westseite des bestehenden Gebäudes auf der gesamten Gebäudelänge mit einer Grundfläche von ca. 234 qm geplant. Da das Vorhaben mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 qm im unbepflanzten Innenbereich (faktischen Mischgebiet) nicht mehr zulässig ist. Ist zur Realisierung des Vorhabens die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich nördlich der Straße „Wolfsgewanne“, südlich der Bahngleise und der Haltestelle „Alte Bahnmeisterei“ und östlich des Heilbachs. Auf den abgedruckten Abgrenzungsplan wird verwiesen.

Wörth am Rhein, 03.05.2023

Dr. Dennis Nitsche

Bürgermeister

[bekanntgemacht im Amtsblatt vom 02.06.2023]